

Der Verhaltenskodex.

Wir handeln verantwortungsvoll.



Vom Vorstand des Strassenhockey-Club Bettlach genehmigt am 12.05.2014, von der Generalversammlung genehmigt am 14.06.2014, in Kraft getreten am 15.06.2014

Der Verhaltenskodex richtet sich an alle Vereinsmitglieder, Ehrenamtliche und Offizielle des Strassenhockey-Club Bettlach

Inhalt

1. Einleitung.....	3
1.1 Zielsetzung und Geltungsbereich	3
2. Allgemeine Verhaltensregeln	4
2.1 Ethisches und moralisches Verhalten	4
2.2 Gesetzes- und regeltreue Geschäftsführung.....	4
2.2.1 Sexuelle Handlungen mit Kindern und Abhängigen.....	4
2.2.2 Datenschutz und Vertraulichkeit.....	4
2.2.3 Bestechung und Korruption	4
2.2.4 Rechnungslegung	4
2.3 Interessenkonflikte.....	4
2.4 Eigentum des Strassenhockey-Clubs Bettlach.....	4
2.5 Kommunikation	4
3. Beziehungen Vereinsmitglieder	5
3.1 Diskriminierung und Belästigung.....	5
3.2 Sexuelle Handlungen mit Kindern	5
3.2.1 Korrektes Vorgehen bei erfolgten sexuellen Handlungen mit Kindern	5
4. Verstöße und Sanktionen sowie Meldungen von Verstößen.....	6
4.1 Verstöße	6
4.2 Sanktionen.....	6
4.3 Meldungen	6

1. Einleitung

1.1 Zielsetzung und Geltungsbereich

Der Verhaltenskodex hat das Ziel, alle Vereinsmitglieder, Ehrenamtliche und Offizielle für geltende gesetzliche Bestimmungen zu sensibilisieren und sie zu ethisch korrektem Verhalten zu verpflichten. Der Kodex legt einen Mindeststandard fest, regelt jedoch nicht alle denkbaren Situationen und Sachverhalte. Er bildet die Basis für ein einheitliches Verständnis im Strassenhockey-Club Bettlach

Um der besonderen Verantwortung und Wichtigkeit im Umgang mit Junioren des Vereins Ausdruck zu verleihen, existiert in diesem Kodex ein separates Kapitel (3.2 sowie 2.2.1) zum Umgang bei sexuellen Übergriffen gegen Kinder, welcher für alle Beteiligten gültig ist. Von den Ehrenamtlichen, Offiziellen und der Vereinsleitung, welche im Umgang mit Junioren involviert sind wird die Bestätigung der Einhaltung dieses Abschnittes mit einer separaten Verpflichtungserklärung gefordert.

Durch die Beachtung des Verhaltenskodexes und mit unserer Integrität schaffen und gewährleisten wir Vertrauen, Sicherheit und Transparenz und schützen den guten Ruf des Strassenhockey-Club Bettlach

Der Verhaltenskodex gilt für alle Vereinsmitglieder, Ehrenamtliche und Offizielle. Den Vorstandsmitgliedern, Ehrenamtlichen und Offiziellen im Strassenhockey-Club Bettlach kommt eine wichtige Vorbildfunktion zu. Sie sorgen mit Ihrem Verhalten dafür, dass die Werte des Strassenhockey-Club Bettlach gefördert und verankert werden.

Bei Unsicherheiten oder Unklarheiten in Zusammenhang mit dem Verhaltenskodex ist der Vorstand oder der Präsident zu kontaktieren.

2. Allgemeine Verhaltensregeln

2.1 Ethisches und moralisches Verhalten

Wir bekennen uns zu einem korrekten Verhalten. Auch bei der Wahrnehmung der Interessen des Strassenhockey-Clubs gelten für uns die Gebote des Anstands, der Integrität, der Ehrlichkeit und der Korrektheit. Besteht in konkreten Situationen Unsicherheit in Bezug auf ethisch einwandfreie Entscheidungen, so ist die Vereinsleitung oder der Präsident beizuziehen.

2.2 Gesetzes- und regeltreue Geschäftsführung

Wir beachten die geltenden Gesetze und Regulatorien sowie die internen Regelungen.

2.2.1 Sexuelle Handlungen mit Kindern und Abhängigen

Im Verein Strassenhockey-Club Bettlach werden sexuelle Übergriffe gegen Kinder durch Ehrenamtliche und Offizielle und unter den Kindern in keiner Weise toleriert. Alle im und für den Verein Strassenhockey Club Bettlach Tätigen wissen Bescheid über die Problematik von Grenzverletzungen und sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen und unternehmen alles, um Grenzverletzungen und Übergriffe zu verhindern.

Die Verantwortlichen kennen die relevanten Artikel des Schweizerischen Strafgesetzbuches (insbesondere Art. 187 und 188 StGB).

Sie sind sich bewusst, dass das Herunterladen, Produzieren und Weiterleiten/Verkaufen kinderpornographischen Materials Straftatbestände darstellen und rechtliche Konsequenzen haben – auch wenn dies ausserhalb des Vereins geschieht und ebenfalls dann, wenn andere als die ihnen anvertrauten Kinder davon betroffen sind.

2.2.2 Datenschutz und Vertraulichkeit

Wir behandeln Daten von Vereinsmitgliedern und Geschäftspartner mit äusserster Sorgfalt und Diskretion. Die Bearbeitung und Weitergabe erfolgt nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Ebenso dürfen vertrauliche Informationen über den Strassenhockey-Club Bettlach und Geschäftsgeheimnisse nicht an Dritte weitergegeben werden.

2.2.3 Bestechung und Korruption

Wir tolerieren keinerlei Bestechung oder Korruption. Öffentlichen oder privaten Funktions- und Entscheidungsträgern dürfen weder direkt noch indirekt Geschenke oder Vorteile gemacht oder angeboten werden, die die Erlangung eines rechtswidrigen Vorteils bezwecken.

2.2.4 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung hat korrekt und nach anerkannten Prinzipien zu erfolgen. Alle Buchungen müssen wahrheitsgetreu, die tatsächlichen Vorgänge widerspiegelnd und gestützt auf die erforderlichen Belege erfolgen.

2.3 Interessenkonflikte

Wir meiden Situationen, in denen persönliche Interessen im Widerspruch zur Pflichterfüllung im Verein stehen. Tritt ein Interessenkonflikt auf, tritt das betroffene Vereins-/Vorstandsmitglied in den Ausstand und informiert den Präsidenten umgehend und unaufgefordert.

2.4 Eigentum des Strassenhockey-Clubs Bettlach

Wir respektieren das Eigentum des Strassenhockey-Clubs Bettlach. Wir tolerieren keinen Diebstahl, Betrug, Missbrauch und keine absichtliche Beschädigung.

2.5 Kommunikation

Wir betreiben eine glaubwürdige Kommunikations- und Informationspolitik gegenüber Vereinsmitgliedern, Partnern, Behörden und Medien. Kommunikation mit den Medien findet in Absprache mit dem Präsidenten und/oder Kommunikationschef statt.

3. Beziehungen Vereinsmitglieder

3.1 Diskriminierung und Belästigung

Wir tolerieren keine Diskriminierungen oder Belästigungen aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Religion, des Alters, der Herkunft, der sexuellen Orientierung, von Behinderungen oder politischer Betätigung.

3.2 Sexuelle Handlungen mit Kindern

im Verein Strassenhockey-Club Bettlach Tätigen sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet. Ehrenamtliche und Offizielle überschreiten die Grenzen der noch tolerierbaren Nähe nicht und wahren die nötige Distanz zu den Kindern. Die Verantwortung liegt immer bei den Erwachsenen.

Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt. Die im Verein Tätigen halten auch dann die nötige Distanz ein, wenn Impulse allenfalls von Kindern ausgehen.

Ein korrekter Umgang mit den Kindern kann als Kälte und Distanziertheit ausgelegt werden. Dieser dient aber dem Schutz der Kinder, der engagierten Personen sowie dem Verein. Situationen, in denen Körperkontakt und körperliche Hilfestellungen nötig sind, werden so arrangiert, dass weder falscher Verdacht noch falsche Anschuldigungen möglich sind.

3.2.1 Korrektes Vorgehen bei erfolgten sexuellen Handlungen mit Kindern

Sind sexuelle Handlungen geschehen, unternehmen alle im Verein Tätigen die nötigen Schritte zur Verhinderung weiterer Übergriffe und für die Einleitung von Hilfsmassnahmen für die Opfer.

Die Vereinsleitung oder speziell dafür eingesetzte Personen zu informieren hat nichts mit Denunziantentum zu tun, sondern mit Engagement zu Gunsten der Rechte und des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen, die Opfer von sexuellen Handlungen geworden sind.

Erhalten Ehrenamtliche und Offizielle Kenntnisse von sexueller Ausbeutung gegenüber Kindern, leiten sie diese Informationen unverzüglich an das verantwortliche Vorstandsmitglied (bei Junioren der Juniorenobmann, bei anderen aktiven der Sportchef) sowie den Vereinspräsidenten weiter. Das gleiche gilt auch in Verdachtssituationen und unabhängig davon, ob die Täterschaft Mitglied des Vereins ist, ein anderes Kind, eine Person aus dem Umfeld des Kindes oder allenfalls eine unbekannte Person.

Grundsätzlich obliegt es der Vereinsleitung oder speziell dafür eingesetzten Personen, Kontakte zu Fachstellen (z.B. Opferhilfe, Fachstelle Opferhilfe bei sexueller Gewalt, Mira Prävention sexueller Ausbeutung) und Behörden (z.B. Polizei) herzustellen und die weiteren Schritte sowie das Ansprechen des Problems mit den Betroffenen zu planen.

Das direkte Ansprechen des Problems mit den angeschuldigten Personen wird von den Ehrenamtlichen und Offiziellen genauso vermieden wie das direkte Ansprechen des als Opfer bezeichneten Kindes. Die Vereinsleitung bzw. das verantwortliche Vorstandsmitglied (bei Junioren der Juniorenobmann, bei anderen aktiven der Sportchef) entscheidet, ob und wie das Problem angesprochen wird oder Behörden oder Fachstellen beigezogen werden. Äussert sich ein Opfer direkt bei einer Person des Vereins, wird dem Kind erklärt, dass er/sie die Informationen an den Juniorenobmann weiterleiten muss.

4. Verstöße und Sanktionen sowie Meldungen von Verstößen

4.1 Verstöße

Wir ahnden Verstöße gegen den Verhaltenskodex und gegen interne Vorgaben. Zuständig ist die Vereinsleitung (Präsident und Vorstand).

4.2 Sanktionen

Verstöße gegen Gesetze, interne Vorschriften und Verhaltensnormen des vorliegenden Kodexes können zum Ausschluss aus dem Verein sowie zivil- und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen. Namentlich sind dies Verweise, Ausschluss aus dem Verein, Schadenersatz und Strafanzeigen.

4.3 Meldungen

Vereinsmitglieder, die von möglichen gesetzeswidrigen oder unethischen Handlungen sowie Verstößen gegen den vorliegenden Kodex erfahren, sollen den Vereinsvorstand oder den Vereinspräsidenten informieren. Wer Verstöße meldet, hat keine Nachteile zu befürchten, sofern die Meldung in redlicher Absicht erfolgt.